

Lösungsskizze Fall 3

Strafbarkeit des A wegen Wegnahme der € 300 gem § 127 StGB

A nimmt fremdes Geld, sohin eine fremde bewegliche Sache mit Tauschwert an sich. Fraglich ist, ob er durch das Einstecken fremden Gewahrsam (jene des Filialleiters) bricht oder er das Geld bereits in seinem Alleingewahrsam hat. Da A als Kassier eines Supermarktes wohl der faktischen Kontrolle der Filialleitung unterliegt, ist davon auszugehen, dass er lediglich nachgeordneten Mitgewahrsam am eingenommenen Geld hat. Durch das Einstecken des Geldes bricht er den Obergewahrsam des Filialleiters, sodass der objektive Tatbestand des § 127 erfüllt ist. Auch der subjektive Tatbestand ist problemlos erfüllt. A handelt mit Tatbestandsvorsatz und erweitertem Vorsatz (Bereicherungsvorsatz). Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich.

A ist **strafbar wegen § 127 StGB**.

Strafbarkeit des B wegen der versuchten Wegnahme der € 5000 gem §§ 15, 133 StGB

Das Geld wurde B anvertraut und soll täglich erst am Abend an die Sicherheitsfirma übergeben werden. Eine faktische Kontrolle durch vorgesetzte Stellen ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Daher ist von Alleingewahrsam des B am Geld auszugehen, sodass § 127 ausscheidet.

B will sich vielmehr fremdes Gut, das ihm anvertraut worden ist, durch das Ansichnehmen zueignen. Er hat damit Vorsatz auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale des § 133, somit Vollendungsvorsatz und erweiterten Vorsatz. Er setzt eine Ausführungshandlung, indem er das Geld bereits in die Hand nimmt und in seine Hosentasche stecken will. Der Versuch ist auch nicht untauglich. Der Tatbestand der versuchten Veruntreuung ist daher erfüllt.

Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich.

In Frage kommt aber der Strafaufhebungsgrund des **Rücktritts vom Versuch gem § 16 StGB**. Es handelt sich jedenfalls um einen unbeendeten Versuch, da B davon ausgeht, zur Vollendung des Delikts weiter handeln zu müssen (Geldscheine in die Tasche stecken). Von einem unbeendeten Versuch kann man zurücktreten, in dem man freiwillig die Tatausführung endgültig aufgibt (§ 16 Abs 1 Fall 1). Fraglich ist diesem Fall die **Freiwilligkeit**. Nach der **Frank'schen Formel** (psychologischer Ansatz) wäre der Rücktritt womöglich freiwillig (B glaubt, weiterhandeln zu können, will aber nicht). Nach der **Roxin'schen Theorie** (keine Freiwilligkeit bei Verbrechervernunft als Motiv) ist der Rücktritt aber unfreiwillig, weil er nur

deshalb den Versuch aufgibt, weil er Angst hat entdeckt zu werden. Folgt man Roxin, bleibt es bei der Strafbarkeit wegen §§ 15, 133.

Die **Wertqualifikation in § 133 Abs 2** ist nicht erfüllt, weil der Wert des Guts € 5000 nicht *übersteigt*.

B ist somit strafbar gem §§ 15, 133, StGB.

Strafbarkeit des B wegen Zueignung von € 200 (Geld der Anhalterin) gem § 134 StGB

In Frage kommt eine **Unterschlagung gem § 134**. Eine Fundunterschlagung (§ 134 Abs 1 Fall 1) scheitert daran, dass B das Geld im Zeitpunkt der Zueignung bereits in seinem Alleingewahrsam hat (Auto als sein generell beherrschter Raum). Vielmehr ist an § 134 Abs 1 Fall 3 zu denken: Das Geld gelangte **ohne sein Zutun in seine Gewahrsame**. Dieses Geld (fremdes Gut mit Tauschwert) eignet er sich durch die An-Sich-Nahme zu. Er hat dabei Tatbestands- und Bereicherungsvorsatz. Es liegen keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe vor.

B ist strafbar gem § 134 Abs 1 Fall 3 StGB.

Strafbarkeit des B wegen Wegwerfen der Tasche gem § 135

In Frage kommt **dauernde Sachentziehung gem § 135**. A wirft die Sache weg und eignet sich diese nicht zu. Es ist **strittig** ob die **Tathandlung des § 135** „aus dem Gewahrsam entzieht“ einen Gewahrsamsbruch voraussetzt. Bejaht man dies, scheitert die Anwendung des § 135: B hat im Tatzeitpunkt bereits Gewahrsam an der Tasche. Ist man der Ansicht, dass § 135 nur verlangt, dass der Täter dafür sorgt, dass das Opfer nicht mehr über die Sache verfügen kann, wäre die Tathandlung des § 135 gegeben. Nach der letztgenannten Ansicht wäre B wegen § 135 strafbar, da auch der Vorsatz gegeben wäre und keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe ersichtlich sind.

Je nach vertretener Ansicht ist B nach § 135 Abs 1 strafbar oder straflos.

Variante I:

Strafbarkeit des C wegen Einstecken der Batterien gem § 127

In Frage kommt § 127. Die Batterien sind unzweifelhaft fremde bewegliche Sachen mit Tauschwert und daher diebstahlsfähige Sachen. Nach der Rsp und der üL wird der Gewahrsam an Sachen bereits dann gebrochen und damit der Diebstahl vollendet, wenn der Täter kleine Sachen im Herrschaftsraum des Opfers **einsteckt**. Bereits mit dem Einstecken ist dieser Ansicht folgend der Diebstahl vollendet.

Das gilt aber nach der Rsp und einem Teil der Lehre nicht, wenn der Dieb dabei von einem Vertreter des Gewahrsamsinhabers beobachtet wurde. Genau dies ist hier der Fall: Folgt man dieser Ansicht, ist somit der Diebstahl durch C noch nicht vollendet.

Da C jedoch mit Vollendungsvorsatz und Bereicherungsvorsatz handelt und er durch das Einstecken eine Ausführungshandlung setzt, liegt versuchter Diebstahl vor. Untauglichkeitsprobleme stellen sich nicht. Es wäre durchaus denkbar, dass C trotz der Beobachtung durch Y den Diebstahl vollendet. Rechtfertigungs- oder Schuldausschließungsgründe liegen nicht vor, sodass **C wegen §§ 15, 127 strafbar** ist.

Folgt man dieser Ansicht zum „beobachteten Ladendiebstahl“ nicht, ist durch das Einstecken bereits der Diebstahl vollendet und **C wegen § 127 strafbar**.